

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB140483-O/U/ad

Mitwirkend: Die Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, lic. iur. Ruggli und lic. iur. Burger sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. Karabayir

Urteil vom 11. Juni 2015

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **sexuelle Nötigung etc. (Rückweisung des Schweizerischen Bundesgerichtes)**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Meilen vom 2. September 2011 (DG110008); Urteil des Obergerichtes Zürich, II. Strafkammer, vom 3. Juli 2013 (SB120191); Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 2. Oktober 2014 (6B_859/2013)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 3. Mai 2011 (Urk. 23) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte **A.**_____ ist schuldig
 - der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB,
 - der mehrfachen sexuellen Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten, wovon 55 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 17 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (17 Monate abzüglich 55 Tage) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.
4. Es wird eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme (verhaltenstherapeutische und deliktorientierte psychotherapeutische Behandlung) im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet.
5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägerinnen 1 und 2 die nachstehend angeführten Beträge zu bezahlen:
 - der Privatklägerin 1, **B.**_____, CHF 1'704.50 nebst Zins von 5 % seit 21. Mai 2010 und CHF 8'560.– nebst Zins von 5 % seit 28. April 2011,
 - der Privatklägerin 2, **C.**_____, CHF 218.45 nebst Zins von 5 % seit 9. Dezember 2010.

Im restlichen Umfang wird das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen.

6. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber den Privatklägerinnen 1 und 2 aus den in der Anklageschrift aufgeführten Straftaten dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches werden die Privatklägerinnen 1 und 2 auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen.
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung von CHF 15'000.– nebst Zins zu 5 % seit 1. Oktober 2008 und der Privatklägerin 2 eine Genugtuung von CHF 15'000.– nebst Zins zu 5 % seit 1. August 2004 zu bezahlen.
8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
CHF 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:
CHF 14'223.10 Auslagen Untersuchung
CHF 17'111.75 amtliche Verteidigung
CHF 35'834.85' Total
9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, inklusive derjenigen der zunächst amtlichen Verteidigung (Rechtsanwalt lic. iur. Y._____) und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt.

Berufungsanträge der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 135 S. 2 f.)

- " 1. Der Beschuldigte A.____ sei der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen;
2. Der Beschuldigte A.____ sei vom Vorwurf der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB freizusprechen;
3. Der Beschuldigte sei mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu bestrafen, wovon 55 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind;

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen;
5. Von der Anordnung einer ambulanten Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) sei abzusehen;
6. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin B._____ Schadenersatz in der Höhe von CHF 1'704.50 nebst Zins von 5 % seit 21. Mai 2010 und CHF 90.00 zuzüglich 5 % Zins seit 9. Dezember 2010 zu bezahlen. Im Mehrbetrag sei das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen;
7. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin C._____ Schadenersatz von CHF 218.45 zzgl. 5 % Zins seit 9. Dezember 2010 zu bezahlen;
8. Es sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ und der Privatklägerin B._____ (recte: C._____) aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Schadenersatzanspruches seien die Privatklägerinnen auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen;
9. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin B._____ CHF 15'000.00 zzgl. 5 % Zins seit 1. Oktober 2008 als Genugtuung zu bezahlen;
10. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin B._____ (recte: C._____) CHF 15'000.00 zzgl. 5 % Zins seit 1. August 2004 als Genugtuung zu bezahlen;
11. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien im Umfang von höchstens vier Fünfteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu mindestens einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zudem seien die Kosten für die zunächst amtliche Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem Beschuldigten sei eine angemessene Prozessentschädigung (zzgl. MWSt.) für das erstinstanzliche Verfahren zu Lasten der Gerichtskasse zuzusprechen.
12. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen des ersten Berufungsverfahrens seien zu bestätigen.

13. Die Kosten dieses Berufungsverfahrens sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung seien ohne Rückzahlungsverpflichtung des Beschuldigten auf die Staatskasse zu nehmen."

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Am 2. September 2011 verurteilte das Bezirksgericht Meilen den Beschuldigten wegen sexueller Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB sowie mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB und bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten, welche zur Hälfte bedingt auf zwei Jahre aufgeschoben wurde. Das Gericht ordnete für den Beschuldigten eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB an. Der Beschuldigte wurde verpflichtet, den Privatklägerinnen 1 und 2 Schadenersatz und Genugtuung zu bezahlen (Urk. HD 69 S. 137 f.).
2. Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 20. September 2011 die Berufung anmelden (Urk. HD 71/2) und reichte mit Eingaben vom 12. März 2012 (Urk. HD 71) und vom 18. Juni 2012 (Urk. HD 73; Urk. HD 78) seine Berufungserklärung ein. Die Berufung richtete sich gegen die genannten Schuldsprüche, mit Ausnahme von einer sexuellen Handlung im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1 im Juli/August 2008. Ausserdem liess der Beschuldigte das Strafmass sowie die Verhängung einer teilbedingten Strafe bzw. die Höhe des unbedingt vollziehbaren Teils der Strafe anfechten. Ebenfalls angefochten wurde der Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerinnen 1 und 2 sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerinnen 1 und 2 erhoben kein Rechtsmittel

und verzichteten auf Anschlussberufung (Urk. HD 81). Unangefochten blieben damit der Teilschuldspruch betreffend die einmalige Begehung sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1 sowie die vorinstanzliche Kostenaufstellung.

3. Die mit Eingabe vom 12. März 2012 (Urk. HD 71) und anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. HD 89/1) vom Beschuldigten gestellten Beweisanträge betreffend diverse Zeugeneinvernahmen sowie der Eventualantrag betreffend Abklärung des "False Memory Syndrome" bei den Privatklägerinnen wurden im Anschluss an die Berufungsverhandlung mit Beschluss vom 16. November 2012 definitiv abgewiesen (Urk. HD 91). Dem anlässlich der Berufungsverhandlung gestellten Beweisantrag des Beschuldigten auf Beizug der Akten des ersten Gesprächs zwischen Dr. phil. D._____ und der Privatklägerin 2 wurde stattgegeben, die entsprechenden Akten beigezogen und den Parteien zur Stellungnahme zugestellt (Urk. HD 93 und 94/1-13; Urk. HD 95). Nach erstreckter Frist reichte die Verteidigung mit Eingabe vom 18. Februar 2013 sowie mit Eingabe vom 30. Mai 2013 ihre Vernehmlassung inklusive Beilagen ein (Urk. HD 100/1-3; Urk. HD 107).

4. Mit Urteil der erkennenden Kammer vom 3. Juli 2013 wurde der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen. Vom Vorwurf der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB wurde er freigesprochen. Der Beschuldigte wurde mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 34 Monaten bestraft, wovon 22 Monate unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben wurden. Von der Anordnung einer ambulanten Massnahme wurde abgesehen. Sodann wurde der Beschuldigte verpflichtet, die Privatklägerinnen B._____ (Dispositivziffer 6, 8 und 9) und C._____ (Dispositivziffer 7, 8 und 10) zu entschädigen und ihnen eine Genugtuung auszurichten. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe wurde bestätigt. Die zweitinstanzlichen Kosten wurden – mit Ausnahme derjenigen, der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung – zu vier Fünfteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen. Vorab wurde mit Beschluss festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 2. September 2011 bezüglich der einmaligen Begehung sexueller Hand-

lungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin B._____ sowie der Kostenaufstellung in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. HD 112 S. 62 ff.).

5. Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte mit Eingabe vom 10. September 2013 Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht und beantragte, dass das obergerichtliche Urteil mit Ausnahme der Dispositiv-Ziffern 2 (Freispruch) sowie 6 (Schadenersatzpflicht gegenüber Privatklägerin B._____) aufzuheben sei und die Sache zur Neuurteilung bzw. geeigneter Veranlassung an das Bezirksgericht Meilen, eventualiter an das Obergericht des Kantons Zürich zurückzuweisen sei. Eventualiter sei der Beschuldigte im Sinne der vor dem Obergericht des Kantons Zürich gestellten Berufungsanträge zu verurteilen. Er ersuchte sodann um aufschiebende Wirkung der Beschwerde in Bezug auf die Zivilforderungen (Urk. HD 118/2 S. 2; Urk. HD 122 S. 2 = Urk. HD 123 S. 2).

6. Mit Urteil der strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 2. Oktober 2014 (6B_859/2013) wurde die Beschwerde, soweit darauf eingetreten wurde, teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen. Das obergerichtliche Urteil wurde aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. HD 122 S. 12 = Urk. HD 123 S. 12).

7. Nach anfänglich amtlicher Verteidigung durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, welche mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. März 2011 widerrufen wurde (Urk. HD 7/1), war der Beschuldigte erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____ (Urk. ND 1/10/20). Mit Eingabe vom 30. Oktober 2014 beantragte er die Ernennung seines erbetenen Verteidigers als amtlichen per 30. Oktober 2014 (Urk. HD 125). Mit Präsidialverfügung vom 12. November 2014 wurde ihm in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit Wirkung ab dem 30. Oktober 2014 ein amtlicher Verteidiger bestellt (Urk. HD 130).

8. Mit derselben Verfügung vom 12. November 2014 wurde zudem die schriftliche Durchführung des zweiten Berufungsverfahrens angeordnet. Dem Beschuldigten wurde eine Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. HD 130). Nach dreimal erstreckter Frist ging die Berufungsbegrün-

dung am 20. Januar 2015 bei der hiesigen Kammer ein. Beweisanträge wurden keine gestellt (Urk. HD 135). Mit Präsidialverfügung vom 20. Januar 2015 erhielten die Staatsanwaltschaft sowie die Privatklägerschaft Gelegenheit zur Berufungsantwort und zur Stellung von Beweisanträgen. Dem Bezirksgericht Meilen wurde Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung gegeben (Urk. HD 136). Das Bezirksgericht Meilen verzichtete mit Eingabe vom 22. Januar 2015 auf Vernehmlassung (Urk. HD 138) und die Privatklägerschaft mit Eingabe vom 13. Februar 2015 auf eine Stellungnahme (Urk. HD 139). Die Staatsanwaltschaft liess sich innert Frist nicht vernehmen (Urk. HD 137/4). Das Verfahren erweist sich demnach als spruchreif.

II. Prozessuales

1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO II - EUGSTER, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 402 N 1 f.). Unter Hinweis auf die obigen Erwägungen unter Ziffer 4 ist vorab mit Beschluss festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 2. September 2011 bezüglich der Dispositivziffern 1 al. 2 (betreffend die einmalige Begehung sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin B._____) und 8 (Kostenaufstellung) in Rechtskraft erwachsen ist.

2.1. Hebt das Bundesgericht einen Entscheid auf und weist es die Sache zur Neuurteilung an die kantonale Instanz zurück, so wird der Streit in jenes Stadium zurückversetzt, in dem er sich vor Erlass des angefochtenen Entscheides befunden hat. Die kantonale Instanz hat ihrem neuen Entscheid die rechtliche Begründung der Kassationsinstanz zu Grunde zu legen (SEILER / VON WERDT / GÜNGERICH, Bundesgerichtsgesetz, Handkommentar, Bern 2007, Art. 107 N 9). Die Vorinstanz – mithin die erkennende Kammer – ist somit an die Auffassung des Bundesgerichtes gebunden. Das Bundesgerichtsgesetz kennt das Institut der Teilrechtskraft nicht. Im aktuellen Berufungsverfahren sind daher grundsätzlich

alle bereits im ersten Berufungsverfahren umstrittenen Punkte nochmals zu überprüfen. Allerdings gilt gemäss Rechtsprechung, dass die erkennende Kammer nur in jenen Punkten auf ihr Urteil zurückkommen darf, die zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides durch das Bundesgericht geführt haben bzw. mit diesen einen Sachzusammenhang aufweisen, selbst wenn aus formellen Gründen das ganze Urteil aufgehoben wurde (BGE 123 IV 1 E. 1; BGE 121 IV 109 E. 7; BGE 110 IV 116). Entscheidend ist auf die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Urteils abzustellen und folglich danach zu fragen, ob damit der kantonale Entscheid insgesamt oder nur teilweise aufgehoben wurde.

2.2. Der bundesgerichtliche Rückweisungsentscheid bezieht sich nur auf die Frage der Strafzumessung. Materiell handelt es sich damit um eine Teilaufhebung. Hinsichtlich der weiteren Punkte erfolgte keine Korrektur. In dieser Hinsicht bleibt der angefochtene obergerichtliche Entscheid bestehen (vgl. BGE 104 IV 276; BGE 122 I 250 E. 2). Zwecks Vermeidung extensiver Wiederholung des aufgehobenen Entscheides kann deshalb diesbezüglich in sinngemässer Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Erwägungen im aufgehobenen Entscheid verwiesen werden. Der Übersichtlichkeit halber, und weil mit Urteil des Bundesgerichts vom 2. Oktober 2014 das gesamte Urteil der erkennenden Kammer vom 3. Juli 2013 aufgehoben wurde, wird im heutigen Entscheid allerdings das vollständige Dispositiv wiedergegeben.

2.3. In diesem Sinne kann in Bezug auf die Erstellung des Anklagesachverhalts, die rechtliche Würdigung, die anzuordnende Massnahme und die Zivilansprüche, aber auch bezüglich der Prozessgeschichte und dem Prozessualen, soweit nicht oben schon wiederholt, grundsätzlich auf das Urteil der erkennenden Kammer vom 3. Juli 2013, Erwägungen I. - IV. sowie Erwägungen VII.-VIII. (Urk. HD 112 S. 5 - S. 53, S. 56 - 61) verwiesen werden. Im Folgenden ist hingegen erneut auf die Strafzumessung und aufgrund des Sachzusammenhanges auf den Strafvollzug einzugehen.

III. Strafzumessung

1.1. Im ersten Berufungsverfahren beantragte die Verteidigung, den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von maximal 24 Monaten zu bestrafen (Urk. 90 S. 2). Im zweiten Berufungsverfahren wurde die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten beantragt (Urk. 135 S. 2).

1.2. Das Bundesgericht hält in ihrem Rückweisungsentscheid fest, dass die Strafzumessung der erkennenden Kammer nicht nachvollziehbar sei (Urk. HD 123 E. 4.3). So könne die erkennende Behörde nicht mehr ohne Weiteres auf die erstinstanzlichen Strafzumessungskriterien verweisen, weil sie den Beschuldigten – im Gegensatz zur Vorinstanz – vom Vorwurf der sexuellen Nötigung freigesprochen habe. Damit sei für die Bestimmung der Einsatzstrafe von einem Strafrahmen von bis zu fünf, statt zehn Jahren auszugehen. Zumindest hätte die erkennende Behörde eingehend begründen müssen, weshalb sie unter Berücksichtigung des um die Hälfte reduzierten Strafrahmens die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 34 Monaten nach wie vor als angemessen erachte (Urk. HD 123 S. 10). Dabei ist entgegen der Argumentation der Verteidigung hervorzuheben, dass das Bundesgericht der erkennenden Instanz nicht vorschreibt, dass die ausgefallte Freiheitsstrafe 20 Monate nicht überschreiten dürfe (Urk. HD 135 S. 4). Vielmehr fordert das Bundesgericht die erkennende Kammer auf, bei Ausfällung der gleichen Freiheitsstrafe wie die Vorinstanz eine mit dem Freispruch vereinbare, eingehende Begründung statt einem Verweis zu liefern oder angesichts der veränderten Ausgangslage eine neue, nachvollziehbare Strafzumessung vorzunehmen.

2.1. Die Vorinstanz hat das anwendbare Recht zutreffend bestimmt. In theoretischer Hinsicht hat sie auch die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung unter Hinweis auf Art. 47 ff. StGB korrekt dargelegt. Auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden (Urk. HD 69 S. 104 - 108, 109 f., 111 f.).

2.2. Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von 187 Ziff. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerinnen 1 und 2 strafbar gemacht. Im Unterschied zur Vorinstanz wurde der Beschuldigte vom

Vorwurf der sexuellen Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 2 freigesprochen, so dass bei der Festsetzung der Einsatzstrafe nicht mehr vom gesetzlichen Strafrahmen der sexuellen Nötigung, sondern von demjenigen der sexuellen Handlung mit Kindern auszugehen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass die Berufungsinstanz zwingend eine tiefere Strafe als die erste Instanz aussprechen muss, ist sie doch in ihrer Strafzumessung nicht an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden (Urteil BGer vom 8. September 2011 [6B_1008/2010], E. 5.2). In diesem Zusammenhang ist denn auch darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte aufgrund des erstellten Anklagesachverhaltes ND 1 lit. d (Urk. HD 23), welcher von der Vorinstanz als sexuelle Nötigung gewürdigt wurde, nicht vollumfänglich freigesprochen wird. Vielmehr kommt das erkennende Gericht zu einer anderen rechtlichen Würdigung, indem sie den besagten Sachverhalt als sexuelle Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB qualifiziert (Urk. HD 112 E. Ziffer IV) .

Der Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern sieht ein Strafmaximum von 5 Jahren Freiheitsstrafe vor. Aussergewöhnliche Umstände, welche ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden, liegen nicht vor (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Der ordentliche Strafrahmen bewegt sich damit zwischen einem Tagessatz Geldstrafe und fünf Jahren Freiheitsstrafe.

3. Vorliegend hat der Beschuldigte sich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern zum Nachteil von zwei Personen strafbar gemacht. Aufgrund der Tatmehrheit und der Tatschwere ist zunächst das Tatverschulden des Beschuldigten bezüglich der gegenüber C._____ begangenen sexuellen Handlungen zu erörtern. Unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden Umstände ist gedanklich eine hypothetische Strafe dafür festzulegen (Einsatzstrafe). In einem zweiten Schritt ist diese Einsatzstrafe nach Ermittlung des Tatverschuldens bezüglich der sexuellen Handlungen zum Nachteil von B._____ gestützt auf das Asperationsprinzip nach Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen und eine Gesamtstrafe zu bilden (Urteil BGer vom 23. Juni 2010 [6B_323/2010], E. 2.2 mit Hinweisen). Schliesslich ist die so ermittelte Gesamtstrafe unter Berücksichtigung der Täterkomponenten gegebenenfalls zu erhöhen bzw. zu mindern.

4.1. Bei den gegenüber C._____ vorgenommenen sexuellen Handlungen handelt es sich entgegen den Ausführungen der Verteidigung keineswegs um geringfügige Berührungen (vgl. Urk. HD 135 S. 5). So rieb und drückte der Beschuldigte mehrmals die Vagina der Privatklägerin 2. Er streichelte ihre Oberschenkel, ihr Gesäss und den Brustbereich ihres Oberkörpers, er drückte seinen erigierten Penis an ihren Rücken bzw. ihr Gesäss, führte ihre Hand an seinen Penis und drückte und rieb seinen bekleideten Penis mit ihrer Hand. Straferhöhend zu berücksichtigen ist ferner, dass es zu mindestens neun sexuellen Übergriffen auf C._____ kam und der Missbrauch über zwei Jahre hinweg anhielt. Erschwerend kommt hinzu, dass C._____ kurz vor dem 10. Altersjahr stand, als der Beschuldigte sie zum ersten Mal missbrauchte. Sie war demnach dem damals 33-jährigen Beschuldigten kognitiv massiv unterlegen, so dass von ihr keine wirkliche Gegenwehr zu erwarten war, was der Beschuldigte schamlos ausnutzte. Besonders verwerflich und rücksichtslos erscheint schliesslich, dass er sich in seiner vordergründigen Rolle als verständnisvoller Vater der Nachbarskinder das Vertrauen von C._____ und von deren Familie im Rahmen des nachbarschaftlichen Umgangs gezielt zu Nutze machte. In diesem Sinne ist von einer hohen kriminellen Energie und einem heimtückischen und hinterlistigen Vorgehen zu sprechen, was sich erheblich zu Lasten des Beschuldigten auswirken muss. Verschuldenserhöhend kommt hinzu, dass er bei einer Gelegenheit – nebst dem Ausnutzen des Vertrauensverhältnisses und des kindlichen Alters – seine körperliche Überlegenheit gegenüber der Privatklägerin 2 einsetzte (Anklageschrift ND 1 lit. d). Die vorgenommenen sexuellen Handlungen sind zudem nicht nur geeignet, erhebliche psychische Schäden bei Kindern im Allgemeinen zu verursachen bzw. posttraumatische Belastungsstörungen herzurufen und so die ungestörte geschlechtliche Entwicklung der Kinder zu beeinträchtigen (vgl. u.a. Urk. HD 52 S. 7 und Urk. HD 53/7 f.). Vielmehr bestätigte C._____ sogar entsprechend beeinträchtigt worden zu sein: So gab sie explizit an, dass sie ohne die erlittenen Übergriffe unbefangener hätte mit "den Buben" umgehen können. Das objektive Tatverschulden ist als mittelschwer zu veranschlagen.

4.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direkt vorsätzlich und aus egoistischen Motiven, nämlich um seine eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befrie-

digen. Über das Interesse von C._____ an einer unbelasteten sexuellen Entwicklung setzte er sich rücksichtslos hinweg. Weiter ist mit der Vorinstanz das Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB auszuschliessen. Dem klaren und schlüssigen psychiatrischen Gutachten von Dr. E._____ vom 17. Oktober 2009 sowie vom 15. Oktober 2010 ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte zwar an einer Alkoholabhängigkeitserkrankung (ICD-10, F 10.20; vgl. Urk HD 12/4 S. 33) und an Pädophilie (ICD-10, F 65.4; vgl. Urk. HD 12a/5 S. 11 ff.) leidet, er im Tatzeitpunkt trotz dieser Störungen jedoch weder schuldunfähig gewesen ist noch eine verminderte Schuldfähigkeit aufgewiesen hat (Urk. HD 12/4 S. 35 ff. sowie S. 44; Urk. HD 12a/5 S. 12 f.). Diesbezüglich ist eine Strafminderung somit entgegen der Auffassung des Verteidigers nicht angezeigt (Urk. HD 90 S. 9; Urk. HD 135 S. 7 ff.). Das objektive Tatverschulden wird durch die subjektive Komponente somit nicht relativiert.

4.3. Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist das Verschulden des Beschuldigten an den sexuellen Handlungen zum Nachteil von C._____ als mittelschwer einzustufen. In Anlehnung an die schweizerische Praxis, wonach die Strafe bei mittlerer Tatschwere in aller Regel im mittleren Drittel des vorgegebenen ordentlichen Strafrahmens anzusiedeln ist (BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER, 2003, N 14 zu Art. 63 aStGB), ist die hypothetische Einsatzstrafe im unteren Bereich des mittleren Drittels festzulegen. Eine Einsatzstrafe von 22 Monaten erscheint damit angemessen.

5.1. Der Beschuldigte hat sich darüber hinaus der sexuellen Handlungen mit Kindern zum Nachteil von B._____ strafbar gemacht. Seine diesbezügliche Vorgehensweise entsprach derjenigen beim sexuellen Missbrauch von C._____ (vgl. oben Ziffer 4.1 und 4.2.). Erschwerend ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit der Hand von B._____ teilweise auch seinen entblössten Penis bis zum Samenerguss gerieben und versucht hat, seinen Penis an deren Mund zu führen. Relativierend fällt ins Gewicht, dass der Missbrauch weniger lang, nämlich ca. fünf bis sechs Monate, anhielt. Da aber die Geschädigte zum Zeitpunkt der Handlungen gerade erst acht Jahre alt war und der Missbrauch nur aufhörte, weil die Geschädigte zunächst der Leiterin der "Mädchenpowertage" und danach der

Polizei von den angeblichen Übergriffen seitens des Beschuldigten berichtete (Urk. HD 69 S. 34 f.), vermag die kürzere Dauer des Missbrauchs das Verschulden gegenüber den Tathandlungen gegen C._____ nur leicht zu vermindern. Das Tatverschulden ist gesamthaft wiederum als mittelschwer zu beurteilen.

5.2. In Anwendung des Asperationsprinzips im Sinne von Art. 49 StGB ist die Einsatzstrafe von 22 Monaten für die mehrfache sexuelle Handlung mit C._____ wegen der mehrfach vorgenommenen sexuellen Handlungen mit B._____ um 10 Monate zu erhöhen.

6.1. Betreffend die Täterkomponente kann vollumfänglich auf die Ausführungen im aufgehobenen Entscheid der erkennenden Kammer verwiesen werden (Urk. HD 112 S. 54 f.), zumal die Verteidigung im zweiten Berufungsverfahren weitgehend die gleichen Einwände vorbrachte wie im ersten (Urk. HD 135 S. 9 ff.).

6.2. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten noch seine Vorstrafenlosigkeit sich strafmindernd auswirken. Für eine besondere Strafempfindlichkeit gibt es keine konkreten, aussergewöhnlichen Anhaltspunkte. Das Teilgeständnis des Beschuldigten bezüglich eines sexuellen Übergriffs zum Nachteil von B._____ ist nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen, zumal dieses Geständnis gemessen am ganzen Ausmass der erstellten deliktischen Tätigkeit lediglich einen Bruchteil der Taten abdeckt, für welche der Beschuldigte zu verurteilen ist.

7. Unter Berücksichtigung der relevanten Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu verurteilen. Die 55 Tage erstandene Untersuchungshaft sind auf diese Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

IV. Strafvollzug

1. Angesichts der vorliegend auszusprechenden Freiheitstrafe von 30 Monaten ist der vollständige Strafaufschub im Sinne von Art. 42 StGB nicht möglich. Die

Strafe liegt aber noch in einem Bereich, der gemäss Art. 43 StGB einem teilweisen Aufschieb zugänglich ist.

2. Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist eine begründete Aussicht auf Bewährung. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, kann es sich zu Resozialisierungszwecken aufdrängen, zumindest einen Teil der Strafe auf Bewährung auszusetzen. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschieb der Strafe nicht gerechtfertigt ist.

3.2. Die Vorinstanz wies nach Darlegung der theoretischen Grundlagen für die Prüfung der Bewährungsaussichten zu Recht darauf hin, dass gewisse Anhaltspunkte für eine Schlechtprognose vorhanden seien. Da aber bei der Prognosestellung die Gesamtwirkung des Urteils zu berücksichtigen sei, müsse auch eine allfällige Warnwirkung des teilweisen Vollzuges einer Strafe miteinbezogen werden. Ebenfalls zuzustimmen ist der vorinstanzlichen Erwägung, dass vorliegend davon ausgegangen werden kann, ein teilweiser Vollzug werde eine nachhaltige Schock- und Warnwirkung auf den Beschuldigten haben (Urk. HD 69 S. 116 - 118). Die Legalprognose fällt somit nicht schlecht aus, weshalb zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung auszusetzen ist.

4.1. Im aufgehobenen Entscheid wurden die massgebenden Kriterien zur Festsetzung der Höhe des unbedingt zu vollziehenden Strafteils umfassend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. HD 112 S. 56). Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass der zu vollziehende Strafteil erstens schuldangemessen sein muss und sich zweitens an der Prognose zu orientieren hat, welche in einem derartigen Wechselverhältnis zum Verschulden steht, dass das eine das andere kompensieren kann.

4.2. Der Beschuldigte ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er lebt gegenwärtig in geordneten Familienverhältnissen. Seit Februar 2011 arbeitet der Beschuldigte

nun in einem Büro in der Stadt Zürich im Innendienst. Mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit hat sich die Situation des Beschuldigten gegenüber dem Zeitpunkt des psychiatrischen Ergänzungsgutachtens (Oktober 2010) verbessert. Die sozialen bzw. familiären Rahmenbedingungen erscheinen somit günstig. Auch gab der Beschuldigte an, sich einer deliktorientierten Therapie unterziehen zu wollen. Andererseits ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte sowohl während des Vorverfahrens, anlässlich der Hauptverhandlung vom 24. August 2011 wie auch anlässlich der Berufungsverhandlung nicht einsichtig zeigte (vgl. Urk. HD 49 S. 7 ff. und Urk. HD 88 S. 6). Bedenklich ist, dass der Beschuldigte zu dem von ihm eingestandenem Übergriff zum Nachteil von B._____ der Meinung ist, dass dieser durch B._____ selbst provoziert worden sei. Ferner schiebt der Beschuldigte die Tat auf seinen angeblich grossen Alkoholkonsum und die Depressionen zur Tatzeit. Die fehlende Einsicht relativiert somit die zu stellende günstige Prognose. Für diese ist die Reaktion des Täters auf die Bestrafung ein wichtiges Kriterium. Bei der Prognosestellung ist nämlich die Gesamtwirkung des Urteils zu berücksichtigen (TRECHSEL ET AL, a.a.O., Art. 42 N 20). So muss auch eine allfällige Warnwirkung des teilweisen Vollzuges einer Strafe miteinbezogen werden. Angesichts der verbleibenden Bedenken hinsichtlich der Prognose und dem als mittelschwer qualifizierten Verschulden erscheint es deshalb als angebracht, den vollziehbaren Teil der Strafe auf 10 Monate festzusetzen. Für die restlichen 20 Monate Freiheitsstrafe ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren, wobei die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen ist.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 9) zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO).
2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

2.1. In Bezug auf die Kosten für das Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Berufungsanträgen in den wesentlichen Punkten. Einzig hinsichtlich der rechtlichen Würdigung von Anklagepunkt I ND lit. d, teilweise bezüglich der Höhe des vollziehbaren Teils der Strafe sowie des Schadenersatzanspruches der Privatklägerin 1 obsiegt der Beschuldigte. Hinsichtlich der ausgefallten Strafe und damit verbunden auch hinsichtlich des Strafvollzugs unterliegt der Beschuldigte nach wie vor zu einem wesentlichen Teil, wurden doch im ersten Berufungsverfahren 24 Monate und im zweiten 20 Monate bedingte Freiheitsstrafe beantragt. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskassen zu nehmen.

2.2. Für das erste Berufungsverfahren ist dem Beschuldigten eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'200.– (inkl. MwSt.) zuzusprechen. Ferner ist ihm unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 3 des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids für das zweite Berufungsverfahren eine solche von Fr. 1'000.– zuzusprechen (Urk. HD 123 S. 12).

2.3. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft können einem Beschuldigten nur auferlegt werden, wenn dieser sich in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte ist als Vater unterstützungspflichtig und wird durch die bisher entstandenen Verfahrenskosten sowie die zugesprochenen Zivilforderungen stark finanziell belastet (vgl. Urk. HD 69 S. 138 und Urk. HD 65). Von günstigen Verhältnissen ist somit nicht auszugehen. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2.4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen. Seinen Aufwand als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Wirkung ab dem 30. Oktober 2014 bezifferte Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ mit Fr. 2'098.76 inkl. 8% MwSt. (Urk. 140). Da die amtliche Verteidigung erst mit Wirkung ab 30. Oktober 2014 bestellt wurde, ist die geltend gemachte Entschädigung um den Aufwand vom 27. Oktober 2014 zu kürzen. Für den Aufwand vom 18. Januar 2015 ist Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ so-

dann nicht mit Fr. 200.–, sondern mit Fr. 220.– (vgl. § 3 AnwGebV) pro Stunde zu entschädigen. Im Übrigen erscheinen die geltend gemachten Positionen als angemessen. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ist demnach mit Fr. 2'116.05 aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 2. September 2011 bezüglich der Dispositivziffern 1 al. 2 (teilweise, betreffend die einmalige Begehung sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1) und 8 (Kostenaufstellung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist ferner schuldig der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte A._____ wird freigesprochen vom Vorwurf der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 55 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 20 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (10 Monate abzüglich 55 Tage Untersuchungshaft) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

5. Von der Anordnung einer ambulanten Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) wird abgesehen.
6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Schadenersatz von Fr. 1'704.50 zuzüglich 5 % Zins seit 21. Mai 2010 und Fr. 90.– zuzüglich 5 % Zins seit 9. Dezember 2010 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Schadenersatz von Fr. 218.45 zuzüglich 5 % Zins seit 9. Dezember 2010 zu bezahlen.
8. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ und der Privatklägerin C._____ aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genaueren Feststellung des Schadenersatzanspruches werden die Privatklägerinnen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. Oktober 2008 als Genugtuung zu bezahlen.
10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. August 2004 als Genugtuung zu bezahlen.
11. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 9) wird bestätigt.
12. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 5'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 3'240.00 unentgeltliche Geschädigtenvertretung
Fr. 2'116.05 amtliche Verteidigung
13. Die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft – werden zu vier Fünfteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen.

Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten.

14. Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren gesamthaft eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'200.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.

15. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an

- die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- RA in lic. iur. Z. _____ dreifach, für sich und zuhanden der Privatklägerschaft

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

16. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 11. Juni 2015

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

lic. iur. Karabayir